

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Inserionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Uebersicht.

Deutschland. Die bairische Censurinstruktion. \* Dresden. Oberhofprediger v. Ammon. — Der Magistrat von Hannover. — Die Einberufung der Beurlaubten nach Stuttgart. Karlsruhe. Landtag. — Regierungsrath Arnold in Kassel. Verfassungsfest in Marburg. Das marburger Obergericht. — Die schleswig-holsteinische Regierung. Preußen. Berlin. Eröffnung der Vereinigten Ausschüsse. + Magdeburg. Die kirchlichen Wirren. — Abreisen an Ublisch. — Der Landesschützenbund. — Das Criminalgericht in Breslau. — Armenwesen in Düsseldorf. Schweiz. Zwingli's Waffen. — Die Standestruppe in Basel. — Der große Rath von Schwyz. — Der Verfassungsath von Schwyz. — Der große Rath von Valais. — Das Jesuiteneigenthum in Valais. Italien. Die Vorgänge in Livorno. — Adressen an den Großherzog von Toscana. \* Rom. Pressegesez. Lord Minto. Cardinal Antonelli. \*\* Rom. Umtriebe. Rom. Bekanntmachung. Rom. Das Pressegesez. Hr. Bertini. Finanzbericht. — Ernennungen. — Hr. v. Buteniew. Spanien. Der Congress. Espartero in Madrid. Frankreich. Pairskammer. Die Adresscommission der Deputirtenkammer. Hr. Hervé. Abd-el-Kader. Das Packetschiff Louis Philipp. Großbritannien. Cabinetberatungen. Die britischen Fonds. Freihandelsbanket in Manchester. Die Armeer. General Cappinge. Irische Nachrichten. Schreiben des Grafen Montalembert an die Familie O'Connell. Rußland und Polen. Das Criminalgesetzbuch für Polen. Personalnachrichten. Handel und Industrie. Berlin. Süddeutsche Bank. Petersburger Bankrotte. \* Leipzig. Börsenbericht. London. Die Fonds. — Berlin. Ankündigungen.

Beilage.

Papst Pius IX. Die Vorgänge in Mailand am 2. und 3. Januar. Das Hospiz auf dem St.-Bernhard. Sachsen und das Wechselrecht. Wissenschaft und Kunst. \* Leipzig. Hr. Kuranda und Hr. Hösten. Ankündigungen.

Deutschland.

Das Kreis-Intelligenzblatt für Oberbayern theilt jetzt die mehrbesprochene Vollzugsinstruktion zur Preszverordnung vom 14. Dec. ihrem vollständigen Wortlaute nach mit. Sie lautet: „Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Als Se. Maj. der König durch allerhöchste Verordnung vom 16. Dec. den Vollzug der III. Verfassungsbeilage huldreichst neu zu regeln geruhen, trugen Allerhöchstdieselben zugleich ihrem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf, das weitere Geeignete zu verfügen und für den Vollzug Allerhöchstherr wohlwollenden Absicht Sorge zu tragen. In Gemäßheit des königl. Befehles erhalten sämtliche Regierungen, Kammern des Innern, hiermit nachstehende Vollzugsweisung: I. Der Monarch will, insoweit allerhöchst er nicht anders befiehlt, die innern Landesangelegenheiten jeder Präventivinschreibung entrückt und letztere fortan nur angewendet wissen 1) auf Gegenstände der äußern Politik; 2) auf Artikel, wodurch ein bestehendes Strafgesetz im Verbrechens- oder Vergehensgrade übertreten wird; 3) auf Antastungen der Ehre von Privatpersonen. Diese allerhöchste Bestimmung ist durchaus loyal und ohne alle Mentalreservation gegriffen. Sie muß also auch mit gleicher Loyalität vollzogen werden. II. Unter auswärtiger Politik ist lediglich zu verstehen, was dem Deutschen Bund als solchen, dann das politische Leben jedes einzelnen deutschen und außerdeutschen Staates sowol in sich als in seinen Wechselbeziehungen zu den übrigen Staaten einschläßig Valerns angeht. Innere Landesangelegenheiten des bairischen Staates unter irgend welchen Vorwänden in das Bereich der äußern Politik hereinziehen, wäre den allerhöchsten Absichten geadequat entgegen. III. Bezüglich des strafrechtlichen Gebietes wurde sich in der allerhöchsten Verordnung deshalb ausdrücklich auf die Sphäre der Verbrechen und Vergehen beschränkt und von Gesetzwidrigkeiten im Polizeilübertretungsgrade Umgang genommen, weil der dießseit des Reiches so unendlich vage Polizeibegriff dem Censurgebiete jede sichere Begrenzung entziehen und Willkürlichkeiten Thür und Thor öffnen würde. Das königl. Bugeßmandat ging absichtlich weiter als die III. Verfassungsbeilage, welche in §. 6 sogar förmliche Beschlagnahme aus

dem einfachen Polizeimomente gestattet. Es bedarf daher nicht der Erwähnung, daß die Censoren auf den Grund des Biff. II. Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung nur Demjenigen das Imprimatur zu verweigern haben, was, wie z. B. Majestätsbeleidigungen (bairisches Strafgesetzbuch Theil I. Art. 309 bis incl. 314), Verbrechen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden u. in dem Falle des Erscheinens wirklich strafrechtlicher Cognition anheimfallen würde. IV. Der Fürsorge zu Gunsten der Privatlehre liegt bekanntermaßen die eben so gerechte als weise Ansicht zu Grund, es komme der Regierung zu, jene, welche durch kein öffentliches Amt in das politische Räderwerk des Landes eingreifen, mittels der verfassungsmäßigen Censurwaffe gegen Verunglimpfungen insoweit zu sichern, als nicht die bevorstehende neue Civilgesetzgebung dem Mißbrauche der Presse zu entwürdigendem Antasten des Privatlebens einen wirksamen Damm entgegenstelle. Sicher ist diese allerhöchste Beschränkung das Edelste und Förderlichste, was sich im Interesse vernünftiger Pressfreiheit je ersinnen ließ, indem die leider allenthalben beträchtliche Zahl Derer, welche in den Tagblättern zunächst einen Erwerbökänal erblicken, nur zu gern den Privatverhältnissen als einem vorzugsweise pikanten Gegenstande sich zuwenden, und das Zustandekommen einer würdigen Presse, dann einer von dieser getragenen echten öffentlichen Meinung wesentlich dadurch bedingt erscheint, daß das freie Wort von dem Pfuhe gemeiner Klatscherei hinübergebrängt werde auf das ernste und fruchtbare Gebiet der öffentlichen Interessen. Aber eben dieses Motivs wegen darf dem Tadel gegen Staats- und öffentliche Diener, in welcher Form er sich auch bewege, ein Abstrich nicht entgegengetreten. Selbst Kritiken, worauf der Begriff einer Amtsehrebeleidigung anwendbar erscheinen könnte, haben frei vor das Publicum zu treten, damit alle Welt erkenne, daß, wer in Baiern ein öffentliches Amt annimmt und die öffentliche Bühne betritt, auch vor dem öffentlichen Urtheile keine Scheu trägt. Hinwieder sind die betreffenden Redactionen gehalten, auch Erwiderungen der Betheiligten ihre Spalten zu öffnen, und ist ein öffentlicher Beamter oder Diener mit Unrecht getadelt worden, so wird, abgesehen von der ihm zustehenden Injurien- oder Calumnienklage, die königl. Regierung, Kammer des Innern, es sich zur bringenden Pflicht rechnen, nicht nur den schuldlos Getadelten auf dem Wege der Publicität energisch und erschöpfend zu vertreten, sondern auch, sofern es irgend zulässig erscheint, die strafrechtliche Einschreitung aus dem Titel beleidigter Amtsehre ex officio zu provociren. V. Die Censur in Gegenständen der äußern Politik darf nichts dulden, was die Verfassung und die Geseze des Deutschen Bundes oder die Grundlagen des christlichen Staats und der socialen Ordnung irgendwie antasten könnte. Sie darf ferner keinerlei Beleidigungen gestatten gegen auswärtige Regenten und Dynastien und gegen fremde Regierungen. Im Uebrigen ist der Zweck keineswegs, den öffentlichen Blättern eine bestimmte Richtung aufzudrängen; vielmehr muß das freie Urtheil insoweit geehrt werden, als dasselbe in ruhiger, anständiger und bemessener Form hervortritt, und als die Redactionen sich nicht weigern, auch eingehenden Berichtigungen den Zugang zu gestatten. Ueberdies ist auf den Reciprocitätsstandpunkt sorgfältige Rücksicht zu nehmen. VI. Die Censurstrafen sind fortan stets dreifach vorzulegen. Verweigert ein Censor das Imprimatur, so muß die Weigerung auf sämtlichen drei Exemplaren in margine des durchstrichenen Artikels mit Beifügung des Datums und unter eigenhändiger Unterschrift des Censors constatirt werden. Der Redaction steht die alsbaldige Berufung an die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche im bureaukratischen Wege binnen drei Tagen nach Eintreffen der Berufung zu entscheiden gehalten ist. Auch bleibt der Redaction gegen die Entscheidung der Kreisregierung der Recurs an das königl. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und gegen eine ablehnende Entscheidung des letztern auf dem Grunde des §. 9 der III. Verfassungsbeilage, dann Tit. 2 §. 7 litt. B. Nr. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Nov. 1825 die Beschwerde an den königl. Staatsrath offen. VII. Die Censur darf unter keinem Vorwand Artikel ändern; auch ist sie zu theilweisen Abstrichen nur insofern berechtigt, als eine Redaction ausdrücklich zu Protokoll erklärt, partielle Abstriche dem totalen Abstreichen einzelner Artikel vorzuziehen. VIII. Mit Schlusse jeden Monats sind die Duplicate und Triplicate der Censurabstriche an die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche ihre etwaigen Erinnerungen den Censoren kundgibt, sofort das eine Exemplar in ihrer Registratur aufbewahrt, das andere aber unter abschriftlicher Beifügung der etwa von ihr erlassenen Erinnerungen dem königl. Ministerium des Innern zur weitem Beurtheilung übermittlekt. IX. Beschlagnahmen inländischer Blätter sind nur bezüglich solcher Artikel zulässig, welche gemäß Biffer I., II., III. und IV. gegenwärtiger Vollzugsweisung der Censur nicht unterliegen. Rückfichtlich derselben ist genau nach Vorschritt §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11 der III. Verfassungsbeilage zu verfahren. X. Bezüglich aller in gegenwärtiger Vollzugsweisung nicht vorgesehener Fälle bleiben die Normen vom 8. März 1836 in ungetrübter Wirksamkeit. Die königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach das weitere Geeignete anordnen und die Redactionen im Geiste vorstehender Verfügung anweisen. München, den 26. Dec. 1847.“

artett Leipzig. Streichinstrumente. A. Mozart, Concertmeister. de Witt. für Streichinstrumente. 43, Nr. 3, d. Sachse. Pianoforte. von L. van Herrmann und den Instrumenten und Musikalienhändler und am [164] Kauf. Fabrik-Tabak. worfenen. wenige, fast vollständig man. Ankauf und 40,000 Thlr. theil auf den rechte Anfragen, poste restante ausführlicher [119-20] er, g. als fähig, ertheilen zu Bedingungen, und wohnen an das Commissionsgeschäft in [156] chten. und Janesko. Swarper in Lindberg mit Kupfer. — Hr. Burg mit Hr. uowonig eine Stolpen ein y in Breslau r Palm in Pfennig. F. W. Wien. Ch. Blech. Konstantine andrath Frick. — Hr. Kauf. — Hr. Emil Pauline En. niciska Felix Dresden. — Aberg. — Hr. W. Haupt. h. Göber in rg in Bres. Kielstein in pel in Lind. s in Neuen. ger in G. in Deutsheln. in Stuttgart. Minofurth. in Breisach. in Ramolau. — Hr. Stadth. au Leonora. Mendant G. au Joseph. Weber in ermann in Neustadt